



**Satzung zur Aufhebung der
Satzung über das Eignungsverfahren für den
Masterstudiengang Physik (Kondensierte Materie)
an der Universität Bayreuth
(Eignungssatzung Physik (Kondensierte Materie))
Vom 20. Oktober 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Physik (Kondensierte Materie) an der Universität Bayreuth (Eignungssatzung Physik (Kondensierte Materie)) vom 15. Oktober 2008 (AB UBT 2008/091) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Dezember 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Oktober 2011, Az.: A 4000/4.17 - I/1.

Bayreuth, 20. Oktober 2011

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Oktober 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Oktober 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Oktober 2011.